



NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Donnerstag, 21.03.2024
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 11:38 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach

Anwesend sind:

Landrat

Löffler, Klaus

Mitglieder CSU

Heinlein, Reinhold

Heyder, Jennifer

Wunder, Michael

Mitglieder SPD

Grüdl, Peter, Dipl.-Ing. (FH)

Neubauer, Jörg

Mitglieder Freie Wähler

Gräbner, Norbert

Löffler, Gerhard

Mitglieder Bündnis 90/Die Grünen

Wich-Knoten, Petra

Vertretung für Frau Elena Pietrafesa

Verwaltung

Biedermann, Marc-Peter

Hämmerling, Thomas

Knauer-Marx, Susanne

Mattes, Thomas

Neubauer, Christine

Schaller, Michael

Sesselmann, Julia

zu Top 2

Mitglieder Junge Union

Oesterlein, Markus

Entschuldigt sind:

Mitglieder CSU

Rebhan, Bernd

Mitglieder Bündnis 90/Die Grünen

Pietrafesa, Elena

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|--------------------|
| 1 | Informationen | |
| 2 | Landschaftspflegeverband Frankenwald Landkreis Kronach e. V.; Zustimmung des Landkreises Kronach zur Maßnahmenliste für das Jahr 2024 | 27/002/2024 |
| 3 | Vorberatung des Haushaltes 2024 | 26/023/2024 |
| 4 | Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2025 | |
| 4.1 | Grundlagen der Gebührenkalkulation | 26/024/2024 |
| 4.2 | Festlegung der Gebührensätze ab 01.06.2024 | 26/025/2024 |
| 5 | Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung) | 26/026/2024 |
| 6 | Unvorhergesehenes | |
| 7 | Anfragen und Sonstiges | |

Landrat Klaus Löffler eröffnet um 09:00 Uhr die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Informationen

Es liegen keine Behandlungspunkte vor.

TOP 2 Landschaftspflegeverband Frankenwald Landkreis Kronach e. V.; Zustimmung des Landkreises Kronach zur Maßnahmenliste für das Jahr 2024

Sachverhalt:

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung des Landschaftspflegeverbandes ist das Einvernehmen des Landkreises zu der jährlich zu erstellenden Maßnahmenliste notwendig.

Da der Landkreis Kronach dem Landschaftspflegeverband einen Pauschalbetrag zur Durchführung der Landschaftspflegemaßnahmen zur Verfügung stellt und somit kein maßnahmenbezogener Zuschuss gewährt wird, stellt die Zustimmung zur Maßnahmenliste eigentlich nur eine Formsache dar. Auch die seit 2005 eingeführte Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Maßnahmenkosten ist in dem Pauschalbetrag enthalten.

Herr Landrat **Löffler** übergibt das Wort an die Geschäftsführerin Frau **Christine Neubauer**, die mit dem Sachvortrag beginnt. In einer Power-Point-Präsentation gibt sie einen Rückblick über die Maßnahmen des Landschaftspflegeverbandes des vergangenen Jahres. **Frau Neubauer** erläutert die wichtigsten Punkte und Erfolge im Bereich Amphibienschutz, Beweidung und Weideverbesserung, sowie Entbuschungen und Bibermanagement für Maßnahmen im gesamten Landkreis. Sie geht ebenfalls auf die geplanten Vorhaben für das laufende Jahr ein und erklärt einzelne Details.

Landrat **Löffler** dankt Frau **Neubauer** für ihre Ausführungen, die wichtige Arbeit und das Engagement des Landschaftspflegeverbandes.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt ergeht auf Antrag von Landrat Löffler folgender

➤ **Beschluss:**

Zu der Maßnahmenliste 2024 des Landschaftspflegeverbandes Frankenwald Landkreis Kronach e. V. wird das Einvernehmen unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Es werden nur Maßnahmen durchgeführt, für die eine staatliche Förderung bewilligt oder in Aussicht gestellt worden ist.
- b) Der kommunale Eigenanteil und die Verwaltungskostenpauschale des Landkreises Kronach dürfen den als Zuschuss gewährten Pauschalbetrag nicht übersteigen.

Die beiliegende Maßnahmenliste ist Bestandteil dieses Beschlusses.

ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

Sachverhalt:

Zum Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 für die Bereiche Umwelt- und Naturschutz und Wasserrecht (Unterabschnitte 1141, 1151 und 3601) und Abfallwirtschaft (Unterabschnitte 7201, 7202 und 7210) wird auf die beigefügte Arbeitsunterlage (Anlagen 1 und 2) verwiesen.

Eine Erläuterung der einzelnen Haushaltsansätze erfolgt in der Sitzung.

Die Unterabschnitte 1141, 1151 und 3601 beziehen sich auf die Bereiche Umweltschutz, Wasserrecht und Naturschutz und Landschaftspflege (Anlage 1).

Die Ansätze für die Abfallwirtschaft – Unterabschnitte 7201, 7202 und 7210 (Anlage 2) – sind nach den aktuellen Mengen- und Preisentwicklungen (Entgelte, Erlöse) veranschlagt und berücksichtigen bereits eine notwendige Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren im Laufe des Jahres 2024.

Rückblick 2023

Bei der Haushaltsplanung für 2023 und der Gebührenkalkulation für den neuen Kalkulationszeitraum (2022 bis 2025) wurde davon ausgegangen, dass im Jahr 2023 ein Defizit von 921.100 € im Unterabschnitt 7201 und 96.700 € im Unterabschnitt 7210 entsteht. Das voraussichtliche Ergebnis für 2023 wurde anhand der aktuellen Ausgaben- und Einnahmenstände und der noch ausstehenden Einnahmen und Ausgaben abgeschätzt. Bei einem erwarteten Defizit von insgesamt ca. 863.000 € für die Unterabschnitte 7201 und 7210 (775.000 + 88.000 €) wird die Rücklage zum Ende 2023 bis auf ca. 60.000 € aufgebraucht sein (unter Berücksichtigung der Rückzahlung Investitionsumlage 2. Rate Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus in Höhe von 150.000 €).

Insgesamt wird das Jahresergebnis 2023 etwas günstiger sein, als bei der Haushaltsplanung veranschlagt. Die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung 2023 gestaltet sich wie folgt:

Einnahmen		Veränderung ggü. Haushaltsansatz
Abfallentsorgungsgebühren	übersteigen Haushaltsansatz jeweils leicht Gesamtbestand Behälter steigt stetig Anzahl durchschnittliche Leerungen 2023: 17,18 Leerungen/Jahr (Kalkulationsgrundlage 18 Leerungen/Jahr)	2023: + 130.000 €
Einnahmen Verwertung Papier/Pappe	Mengen und Erlös pro t rückläufig 2022: 2.728,11 t; 152,03 €/t 2023: 2.553,44 t; 75,56 €/t abzüglich Umschlagkosten (Reinerlös 38,06 €/t)	2023: - 300.000 €
Verwertung Altmetall, Elektroaltgeräte, sonst. Wertstoffe		2023: - 1.500 €
Einnahmen Wertstoffhöfe	Rückgang nach Corona-Boom Wegfall Anlieferer aus Thüringen	2023: - 20.000 €
Einnahmen aus Unterabschnitt 7202 (Duale Systeme)	Überschuss aus Abrechnung Mitbenutzungsvereinbarung und Nebenentgeltvereinbarung	2023: + 55.000 €
Gebühreneinnahmen Bauschutt		2023: + 2.000 €

Ausgaben		Veränderung ggü. Haushaltsansatz
Personalkosten	tarifliche Steigerungen kein Personalzuwachs	2023: ??
Kompostierung	Häckselkosten Nordhalben und Tettau + Transport	2023: + 16.000 €
Betrieb Wertstoffhöfe		2023: - 36.000 €
Unterhalt Fahrzeuge	Reparaturen, Diesel	2023: + 7.000 €
Abfuhrkosten	Vertrag ab 07/2022 neu, keine Entgelterhöhung nach Preisgleitklausel	2023: - 85.000 €
Rekultivierung Hausmülldeponien		2023: - 35.000 €
Umlage an Zweckverband (Verbrennungsgebühren)	Müllmenge ges. 2023: - 700 t ggü. Haushaltsplanung	2023: - 130.000 €
kalk. Kosten		2023: + 1.500 €
Ausgaben UA 7210 (Bauschutt), i. w. Rekultivierung Altdeponien	entsprechend Fortschritt Rekultivierungsplanung (Nordhalben wird erst 2024 abgeschlossen)	2023: - 7.000 €

Genauere Informationen zu den Mengen- und Kostenentwicklungen werden bei der Vorstellung des Abfallberichts in der nächsten Sitzung folgen.

Ausblick 2024

Nach der Haushaltsplanung für 2024 würde ein Defizit im Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.515.000 € (Unterabschnitt 7201) bzw. 203.400 € (Unterabschnitt 7210) entstehen, wenn die Abfallentsorgungsgebühren unverändert bleiben würden.

Im Jahr 2024 wird die dritte (und letzte) Rate der vorgesehenen Rückzahlung der Investitionsumlagen, die in den Jahren 2010 und 2011 an den Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus geleistet wurden, in Höhe von 600.000 € eingehen; diese wird der Rücklage zugeführt.

Aufgrund der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben muss für den verbleibenden Kalkulationszeitraum (2024 und 2025) eine angepasste Gebührenbedarfsberechnung erstellt werden. Die hieraus sich ergebende Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren ist beim Haushaltsansatz für 2024 und bei der Finanzplanung für die Folgejahre bereits berücksichtigt.

Entwicklung Rücklagenbestand

Mit der noch zu beschließenden Gebührenerhöhung könnte nach den Haushaltsansätzen Ende 2024 ein Rücklagenbestand von 157.000 € verzeichnet werden; zum Ende des Kalkulationszeitraumes 2025 wären noch 26.000 € verfügbar.

Eine weitere Vorausschau ist aufgrund der unsicheren tatsächlichen Entwicklung und nicht vorhersehbarer Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht verlässlich möglich.

Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation wurde 2022 für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 neu aufgestellt. Die für die Jahre 2022 und 2023 angekündigte Gebührenstabilität konnte gewährleistet werden. Im Laufe des Jahres 2024 müssen die Abfallentsorgungsgebühren erhöht werden (s. TOP 4); dies war schon bei Aufstellung der Kalkulation vorhersehbar – allerdings nicht in dem nun notwendigen Umfang.

Herr **Hämmerling** gibt einen kurzen Überblick über die Haushaltsansätze für die Bereiche Umwelt- und Naturschutz, bei denen es Erhöhungen gab. Er erläutert dabei, dass es sich teilweise

um hohe Preissteigerungen handelt, die mit den Ansätzen der vergangenen Jahre nicht vergleichbar sind.

Frau **Knauer-Marx** erläutert anschließend in ihrer Darstellung des Sachverhaltes den Teil des Haushaltsplanes für die Abfallwirtschaft. Sie gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023. Konnte man 2022 noch überraschend mit einem Plus von 91.394,63 € abschließen, ergibt sich 2023 voraussichtlich ein Minus von 775.000 €. Sie erklärt die Gründe für dieses Defizit und stellt dar, dass zum Teil die rückläufige Menge und der Erlös bei der Papierverwertung, aber auch rückläufige Einnahmen bei den Wertstoffhöfen Gründe hierfür sind. Sie zeigt weiterhin auf, dass sich der Bestand der Rücklagen zum Ende des Kalkulationszeitraums 2025 weiter verringern wird. Wenn man für 2024 keine Gebührenerhöhung einleiten würde, wäre am Jahresende 2024 ein Defizit von insgesamt -1.058.200 € zu verbuchen. Sie erläutert, dass deshalb die Haushaltsansätze bereits mit der Erhöhung kalkuliert wurden, ohne jedoch einer Entscheidung vorgeifen zu wollen. Bei den Ansätzen auf der Einnahmenseite erläutert Frau **Knauer-Marx** die Differenzen der einzelnen Punkte zum Vorjahr und zeigt eine Steigerung von ca. 1.140.000 € auf. Bei der Ausgabenseite erklärt sie ebenfalls die einzelnen Positionen und weist darauf hin, dass manche Steigerungen nichts mit „normalen“ Preissteigerungen zu tun haben.

Landrat **Klaus Löffler** fügt hinzu, dass es sich gerade bei den extremen Erhöhungen um Punkte handelt, auf die der Landkreis keinerlei Einflussnahme hat. Ihm ist an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass man trotz allem am Serviceangebot des Landkreises bei der Abfallwirtschaft und gerade dem dezentral aufgestellten Angebot der Wertstoffhöfe festhalten will.

Frau **Knauer-Marx** fährt mit der Erläuterung der einzelnen Ansätze fort und stellt am Ende den Gesamtbetrag der Ausgaben mit 6.828.800 € dar, was eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von 575.000 € bedeutet. Auch bei den dualen Systemen zeigt sie die einzelnen Ansätze auf und erklärt, woher die teilweise starken Schwankungen kommen. Sie zeigt dies weiterhin für den Bereich Bauschutt in ihrer Präsentation.

Nachdem Frau **Knauer-Marx** mit ihren Erläuterungen zum Verwaltungshaushalt fertig ist, stellt Kreisrätin **Wich-Knoten** die Frage, ob der Landkreis ausreichend über die Umwelthaftpflicht versichert ist. Landrat **Löffler** bejaht dies und weist darauf hin, dass ein zweistelliger Millionenbetrag üblich ist. Kreiskämmerer **Biedermann** fügt hinzu, dass die Verträge regelmäßig mit der Versicherungskammer überprüft werden, um gegebenenfalls rechtzeitig Anpassungen vornehmen zu können.

Frau **Knauer-Marx** fährt mit dem Vermögenshaushalt fort und zeigt auch hier die entsprechenden Ein- und Ausgaben auf. Zum Abschluss gibt sie eine Übersicht, die zeigt, dass durch eine entsprechende Gebührenerhöhung zum Halbjahr 2024 der Haushaltsausgleich für die Jahre 2024 und 2025 sichergestellt werden kann, es jedoch für das Jahr 2026 schon wieder unsicher sei.

Kreisrat **Heinlein** fragt, ob die kommende Erhöhung bei der CO₂-Bepreisung in den Ansätzen zur Kalkulation bereits berücksichtigt wurde, gerade in Hinblick auf die nächsten Verhandlungen bei der Verbandsumlage. Frau **Knauer-Marx** erläutert, dass dies der Fall ist und man somit für 2025 hinkommen wird. Sollte der Zweckverband jedoch weiter massiv erhöhen, wird sich 2026 wieder eine angespannte Lage darstellen.

Landrat **Löffler** betont an dieser Stelle, wie wichtig es war, bei den Verhandlungen mit dem Zweckverband die Sichtweise des Landkreises offen darzustellen und den Kalkulationszeitraum auf ein Jahr festgelegt zu haben. Dies macht für den Landkreis 300.000 € pro Jahr aus, die aktuell nicht in die Kalkulation mit einfließen müssen. Somit sei man in der Lage, im Jahr 2025 erneut mit dem Zweckverband zu verhandeln und mit der dann gegebenen Rechtslage, im Hinblick auf die CO₂-Bepreisung, kalkulieren zu können.

Kreisrat **Jörg Neubauer** dankt anschließend dem Sachgebiet Abfallwirtschaft und den Verbandsräten für die entsprechende Vorarbeit und gute Zusammenarbeit im Gremium.

Kreisrat **Michael Wunder** schließt sich den Ausführungen an und fragt, ob man im Hinblick auf die extrem hohen Ausgaben der nächsten Jahre die Rekultivierungen der Bauschuttdeponien teilweise noch nach hinten schieben kann. Frau **Knauer-Marx** erläutert dazu, dass man hier, wie schon in der Klausurtagung besprochen, Sparpotential sieht, man jedoch das weitere Vorgehen mit der Genehmigungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde abprechen müsse. Landrat **Löffler** fügt ein, dass man an rechtliche Vorgaben gebunden ist, diesen Punkt aber definitiv weiter behandeln will, um entsprechende Möglichkeiten darzustellen. Kreisrat **Markus Oesterlein** weist anschließend darauf hin, dass der Landkreis mit der Gebührenerhöhung auf äußere Einflüsse (Inflation, Entscheidungen der höheren Politik) reagieren müsse. Man sollte bei all den steigenden Kosten und den kommenden Ausgaben am Serviceangebot bei der Müllentsorgung des Landkreises festhalten und somit alle möglichen Sparpotentiale aufdecken und diskutieren.

Kreisrat **Reinhold Heinlein** schlägt an dieser Stelle vor, über eine Gebühr bei der Sperrmüllsammmlung nachzudenken. Er führt auf, dass nach seiner Meinung die Privathaushalte für diesen Service bereit sind einmal oder sogar zweimal im Jahr eine entsprechende Pauschale zu zahlen. Landrat **Löffler** teilt diese Ansicht nicht. Er ist überzeugt vom herausragenden Serviceangebot des Landkreises und findet, dass die Einführung einer Gebühr bei der Sperrmüllsammmlung mit einer zeitgleichen Erhöhung der Müllgebühren in diesen schwierigen Zeiten ein falsches Signal an die Bürger sendet. Kreisrätin **Jennifer Heyder** erkundigt sich nach der Nachfrage bei den kostenpflichtigen Expressabholungen. Sie führt auf, dass diese relativ hohe Gebühr von den Bürgern für diesen Service auch angenommen wird und somit sicherlich auch eine Bereitschaft für eine geringe Gebühr bei ein oder zwei Abholungen im Jahr akzeptabel wäre. Jedoch äußert Kreisrat **Oesterlein** hier Bedenken, dass sich dann die Bürger andere Wege zum Entsorgen suchen und die Wälder und die Umwelt wieder stärker belastet werden. Er weist weiterhin auf den Verwaltungsaufwand hin, der durch die Einführung einer Gebühr bei der Sperrmüllentsorgung entsteht. Dieser sei vermutlich unverhältnismäßig groß, was vorab gut geprüft werden müsse. Frau **Knauer-Marx** schlägt vor, diese Idee in der Zukunft weiter zu prüfen, rät jedoch auch von einer zeitgleichen Einführung mit der Anhebung der Müllgebühren ab.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt ergeht auf Antrag von Herrn Landrat **Löffler** folgender

➤ **Beschluss:**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 für die Bereiche Umwelt- und Naturschutz und Abfallwirtschaft lt. Anlage 1 und 2 zu beschließen. Geringfügige Änderungen der Ansätze bei Inneren Verrechnungen und Sammelnachweisen können sich noch ergeben.

ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 4 Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2025

TOP 4.1 Grundlagen der Gebührenkalkulation

Sachverhalt:

Ausgangslage

Zum 01.01.2014 wurden ein Identsystem und ein neues Gebührenabrechnungssystem für die Abfallwirtschaft eingeführt. Damit war eine deutliche Gebührensenkung verbunden (Senkung des Gebührenaufkommens um ca. 18 %). Zum 01.01.2019 wurden die Gebühren um ca. 30 % erhöht.

Der aktuelle Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2022 bis 2025 (Beschluss Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss vom 31.05.2022). Im Rahmen der Gebührenbedarfsermittlung wurde festgelegt, dass die Gebühren für das Jahr 2022 und möglichst auch 2023 unverändert bleiben sollen. Für 2024 wurde eine Gebührenerhöhung von ca. 20 % in der Gebührenbedarfsermittlung anvisiert.

Jahresergebnisse und Rücklagenbestand zum 31.12.2023 (voraussichtlich)

Hierzu wird auf die Ausführungen unter TOP 3 verwiesen.

Ausblick 2024/2025

Nach der Haushaltsplanung für 2024 würde ein Defizit im Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.515.000 € (Unterabschnitt 7201) bzw. 203.400 € (Unterabschnitt 7210) entstehen, wenn die Abfallentsorgungsgebühren unverändert bleiben würden. Für 2025 müsste in diesem Fall ein Defizit von insgesamt gut 2.200.000 € veranschlagt werden.

Übersicht Haushaltsergebnisse

Haushaltsjahr	Ergebnis nach Haushaltsplan	Ergebnis nach Betriebsabrechnung	Rückzahlung Zweckverband BSD Kirchleus
2022	- 432.100 € - 92.000 €	+ 92.394,63 € + 3.333,75 €	+ 500.000 €
2023	- 921.100 € - 96.700 €	- 775.000 € - 88.000 €	+ 150.000 €
2024	- 1.515.000 € - 203.400 €		+ 600.000 €
2025	- 1.960.000 € - 257.500 €		0 €

Die Ursachen für das höhere Defizit 2024 sind in **Anlage 1** dargestellt (anhand Vergleich Haushaltsansätze 2023 und 2024 für Unterabschnitt 7201).

Aufgrund der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben muss für den verbleibenden Kalkulationszeitraum (2024 und 2025) eine angepasste Gebührenbedarfsberechnung erstellt werden. Der Gebührenbedarf zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes für die Jahre 2024 und 2025 geht aus der Gebührenbedarfsermittlung (**Anlage 2**) hervor.

Überarbeitung Gebührenkalkulation 2024/2025

① Ermittlung des Gebührenbedarfs

Die Gebührenbedarfsermittlung vom 18.05.2022 für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 wurde aktualisiert (vgl. **Anlage 2 mit Erläuterungen Anlage 3**).

Ein kostendeckender Betrieb der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft ist entsprechend der kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben. Ein Ausgleich der dargestellten Defizite ist nur durch eine Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren möglich.

② **Festlegung der Berechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Gebührensätze**

- An den im Zuge der Umstellung des Gebührensystems zum 01.01.2014 festgelegten Berechnungsgrundlagen soll festgehalten werden.

Die zur Kostendeckung notwendigen Gebühreneinnahmen werden nach Fixkosten (ca. 70 %) und variablen Kosten (ca. 30 %) auf die Grundgebühr und die Leistungsgebühr umgelegt. Daraus wird für die Grundgebühr ein durchschnittlicher Preis pro Liter Behältervolumen und Jahr errechnet. Für die Leistungsgebühr wird ein durchschnittlicher Preis pro Leerung (unabhängig von der Behältergröße) ermittelt. Diese werden der Festlegung der Gebührensätze zugrunde gelegt.

- Für die an die Abfallentsorgung des Landkreises Kronach angeschlossenen gewerblichen Kunden gibt es seit langem gesonderte Gebühren. Diese wurden bei der Umstellung des Gebührensystems 2014 beibehalten. Mit der mengenbezogenen Abrechnung der Gebühren erscheint die Unterscheidung zwischen Privathaushalten und Gewerbetreibenden bei der Gebührenberechnung aber nicht mehr gerechtfertigt.

Es wird daher vorgeschlagen, die gesonderten Gebühren für Gewerbetreibende künftig wegfallen zu lassen. Die Gebühren für Gewerbetreibende und private Haushalte würden daher künftig nach dem gleichen Modus berechnet.

② **Festlegung der Gebührensätze ab Mitte 2024**

Diese sind abhängig von Höhe und Termin der Gebührensteigerung. Hierzu ist in die Gebührenbedarfsermittlung (**Anlage 4**) ein Vergleich verschiedener Varianten aufgenommen. Die Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf das jeweilige Jahresergebnis und damit die Rücklagenentwicklung sind nachfolgend in einer Übersicht dargestellt.

prozentuale Erhöhung	Termin	Rücklagenbestand Ende 2024 (€)	Rücklagenbestand Ende 2025 (€)	Anmerkung
		nach aktueller Schätzung Haushaltsansätze		
50 %	01.07.2024	+ 100.800	+ 204.300	
45 %	01.07.2024	- 15.000	- 143.300	
40 %	01.07.2024	- 131.000	- 491.000	
45 %	01.06.2024	+ 158.700	+ 30.500	
40 %	01.06.2024	+ 23.500	- 336.500	
40 %	01.05.2024	+ 176.000	- 182.000	terminlich nicht möglich

Alternativen

Im Vorfeld der Gebührenerhöhung wurde mögliche Faktoren geprüft, die die Höhe der Gebührensteigerung beeinflussen können. Eine Übersicht ist **Anlage 5** zu entnehmen.

Es ist zu entscheiden, ob einzelne dieser Möglichkeiten zur Senkung der Ausgaben oder Steigerung der Einnahmen umgesetzt werden sollen.

Dabei sollte bedacht werden, dass eine einheitliche Gebühr, mit der ein umfassendes Leistungsangebot finanziert wird, durchaus vorteilhaft erscheint.

Bei der Entscheidung über die künftige Gebührenhöhe sollten folgende Aspekte beachten werden:

- Entgelterhöhungen bei laufenden Verträgen auf Grundlage bestehender Preisgleitklauseln (Tariferhöhungen für Personal, Kostenentwicklung bei Diesel, Fahrzeugkosten, Maut gehen in zugrundeliegende Indexwerte ein)
- Mitbenutzungsentgelte Duale Systeme bis Ende 2025 vertraglich fest vereinbart, Neuverhandlung ab 01.01.2026 – Entwicklung nicht absehbar
- Neuausschreibung Ausstattung der Wertstoffhöfe (Containermiete und –transportkosten) ab 2025 voraussichtlich mit weiterer Kostenerhöhung
- Selbstvermarktung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist vergeben bis 31.03.2026, Neuausschreibung bringt wahrscheinlich keine Erlöse mehr (Einnahmen fallen ab 2026 weg)
- Einführung einer Sammlung von Alttextilien durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ab 2025 lt. KrWG vorgeschrieben – Auswirkungen (Kosten) sind noch nicht absehbar
- Aufwendungen für Rekultivierung der ehemaligen Bauschuttdeponien müssen aus Verwaltungshaushalt finanziert werden – ggf. könnten diese durch entsprechende Beschlüsse zurückgestellt werden
- Neukalkulation Annahmgebühren durch Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus ab 2025

Unter Berücksichtigung dessen wird folgendes vorgeschlagen:

- Erhöhung der Gebührensätze für die Abfallentsorgung um ca. 45 % zum 01.06.2024
- Wegfall der gesonderten Gebühr für Gewerbebetriebe
- keine Einführung gesonderter Gebühren für weitere Dienstleistungen der Abfallwirtschaft

Eine Zusammenstellung der in der Abfallentsorgungsgebühr enthaltenen Dienstleistungen der Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach ist beigefügt (**Anlage 6**).

Frau **Knauer-Marx** zeigt in ihrer Präsentation einen Rückblick auf die Gebührensenkung im Jahr 2014 und die damals neu eingeführten Serviceangebote. Erst im Jahr 2019 mussten die Gebühren erhöht werden, das Angebot für die Bürger konnte aber ohne Abstriche erhalten bleiben. Sie zeigt nochmal das Defizit auf, dass sich die nächsten zwei Jahre ergeben würde, wenn man zum Halbjahr 2024 die Gebühren nicht erhöht.

Eine nicht bereits zum Anfang des Jahres durchgeführte Erhöhung erklärt sie mit dem Fehlen wesentlicher Zahlen für die Haushaltsansätze bei den Planungen im Dezember. Diese sind teilweise erst Mitte Januar geliefert worden. Auch die endgültige Höhe der Umlage für den Zweckverband ist erst seit Anfang März bekannt. Somit ergibt sich als nächstmöglicher Zeitpunkt für eine Erhöhung das Halbjahr 2024. Um den Umfang dieser festlegen zu können wurde eine Gebührenbedarfsermittlung durchgeführt. Frau **Knauer-Marx** zeigt diese in ihrer Präsentation auf.

Kreisrat Grödl stellt an dieser Stelle fest, dass keinerlei Rücklagenbildung eingeplant worden ist, was jedoch in Hinblick auf die hohen Kosten bei der Rekultivierung der ehemaligen Bauschuttdeponien sinnvoll wäre. Frau **Knauer-Marx** erklärt, dass die Bildung einer gesonderten Rücklage, wie noch vor einigen Jahren, so nicht mehr möglich ist. Diese Ausgaben müssen jetzt aus dem laufenden Betrieb finanziert werden. Kreiskämmerer **Biedermann** fügt hinzu, dass es sich um eine Sonderrücklage für Rekultivierungen gehandelt hat, die in der KommHV-Kamerlalistik jedoch nicht vorgesehen ist. Dies wurde auch bereits von der Regierung von Oberfranken und dem Prüfungsverband beanstandet. Derartige Sonderrücklagen sind nur für die Zwecke, die gesetzlich geregelt sind, zulässig. **Landrat Löffler** ist es wichtig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass immer entsprechende Rücklagen da waren. Als festgestellt wurde,

dass man diese aber nicht haben darf, wurden sie in eine Systemumstellung und auch eine Gebührenerhöhung im Kalkulationszeitraum 2014 bis 2018 investiert. Jetzt ist man in der Situation, dass Rücklagen nicht vorhanden sein dürfen, die Ausgaben aber exorbitant steigen. Es handelt sich aber vor allem um Ausgaben, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat. Dies müsse klar nach außen an die Bürger kommuniziert werden.

Frau **Knauer-Marx** fährt mit ihrer Präsentation fort und zeigt die verschiedenen Varianten, wie hoch die Gebührenerhöhung ausfallen könnte, auf. Sie belegt mit ihren Zahlen, dass eine Steigerung um 45 % die sinnvollste und sicherste Variante darstellt. Um den stets steigenden Ausgaben entgegenzuwirken stellt Frau **Knauer-Marx** Einsparmöglichkeiten in ihren Ausführungen dar. Sie weist jedoch auch darauf hin, dass man vom Serviceangebot des Landkreises überzeugt ist und auch so gut es geht daran festhalten möchte. Entsprechende Möglichkeiten sollen in Zukunft im Ausschuss weiter diskutiert werden.

Landrat **Löffler** ist der Auffassung, dass die kleinen Wertstoffhöfe erhalten werden müssen um die Dezentralität beizubehalten. Gleichzeitig macht er deutlich, dass es für den geplanten Neubau des Wertstoffhofes Birkach keine Alternative gibt. Weiterhin sollte aus seiner Sicht eine einheitliche Gebühr für alle Leistungen beibehalten werden.

Nachdem am Ende der Präsentation keine weiteren Wortmeldungen und Fragen auftreten ergeht auf Antrag von **Landrat Löffler** folgender

➤ **Beschluss:**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis von der Darstellung der Grundlagen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2025 (angepasste Gebührenbedarfsermittlung 2022 bis 2025).

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss spricht sich für die Beibehaltung einer einheitlichen Abfallentsorgungsgebühr aus, die das umfangreiche Dienstleistungsangebot der Abfallwirtschaft abdeckt.

ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 4.2 Festlegung der Gebührensätze ab 01.06.2024

Sachverhalt:

Auf die unter TOP 4.1 vorgestellten Grundlagen der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 und 2025 wird Bezug genommen.

Als sinnvollste Lösung erweist sich eine Erhöhung der Gebührensätze um ca. 45 % mit Wirkung vom 01.06.2024.

Berechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Gebührensätze (Anlage 1.1 und 1.2)

- An den im Zuge der Umstellung des Gebährensystms zum 01.01.2014 festgelegten Berechnungsgrundlagen soll festgehalten werden.

Die zur Kostendeckung notwendigen Gebühreneinnahmen werden nach Fixkosten (ca. 70 %) und variablen Kosten (ca. 30 %) auf die Grundgebühr und die Leistungsgebühr umgelegt.

Daraus wird für die Grundgebühr ein durchschnittlicher Preis pro Liter Behältervolumen und Jahr errechnet. Für die Leistungsgebühr wird ein durchschnittlicher Preis pro Leerung (unabhängig von der Behältergröße) ermittelt. Diese werden der Festlegung der Gebührensätze zugrunde gelegt.

- Für die an die Abfallentsorgung des Landkreises Kronach angeschlossenen gewerblichen Kunden gibt es seit langem gesonderte Gebühren. Diese wurden bei der Umstellung des Gebührensystems 2014 beibehalten. Mit der mengenbezogenen Abrechnung der Gebühren erscheint die Unterscheidung zwischen Privathaushalten und Gewerbetreibenden bei der Gebührenberechnung aber nicht mehr gerechtfertigt.

Es wird daher vorgeschlagen, die gesonderten Gebühren für Gewerbetreibende künftig wegzufallen zu lassen. Die Gebühren für Gewerbetreibende und private Haushalte würden daher künftig nach dem gleichen Modus berechnet.

Berechnung der Gebührensätze (Anlage 2.1 und 2.2)

Dabei wird jeweils von aktuellen Behälterzahlen und Leerungsdaten ausgegangen. Bei der Festlegung der Gebührensätze werden die errechneten Gebühren soweit nötig geringfügig angepasst (teilbar durch 12, möglichst gleichmäßige Erhöhungen).

Gebühr für private Haushalte

Sowohl Grund- als auch Leerungsgebühren werden erhöht. Die Leerungsgebühr für die Windeltonne wird mit der Hälfte der Leerungsgebühr für eine 120l-Tonne angesetzt; die Grundgebühr fällt weiterhin weg. Die Gebühren für die Sackabfuhr (pauschale Grundgebühr und Abfallsäcke) werden ebenfalls angepasst. Die Grundgebühren decken danach knapp 68 % der Kosten ab, die Leerungsgebühren gut 32 %. Für die einzelnen Behältergrößen ergeben sich geringfügig abweichende prozentuale Erhöhungen, da die Gebühr degressiv gestaltet ist.

Die Gebührensteigerung liegt zwischen 44,37 und 48 %. Dies hängt damit zusammen, dass die Gebühren so gestaltet sind, dass die Beträge durch 12 teilbar sein sollen.

Gebühr für Gewerbebetriebe

Gleiches gilt für die Grund- und Leerungsgebühren für Gewerbebetriebe. Die Erhöhung betrifft alle Behältergrößen gleichmäßig (lineare Gebühr). Die Grundgebühren decken danach ca. 68 % der Kosten ab, die Leerungsgebühren ca. 32 %.

Alternativ wurden die Gebühren berechnet für einen Wegfall der gesonderten Gebühr für Gewerbebetriebe. Dies führt bei gewerblichen Gebührenschuldern zu je nach Behältergröße unterschiedlichen Steigerungen von 27 bis 94 %.

Gebühr für zusätzliche Grüne Tonnen

Für die Bereitstellung zusätzlichen Volumens für Papier/Pappe wurde zum 01.05.2023 eine zusätzliche Gebühr eingeführt. Diese orientiert sich an der Gebühr für die jeweiligen Restmüllbehälter (1/3 der Gebühr, gerundet auf Teilbarkeit durch 12; für Behälterbereitstellung und -entleerung und -transport). Ausgehend vom 240-l-Behälter errechnet sich eine Gebühr von 0,54 €/l Behältervolumen. Hieraus ergeben sich für den 120-l-Behälter 64,80 € pro Jahr, für den 240-l-Behälter 129,60 € pro Jahr und für den 1.100-l-Behälter 594,00 € pro Jahr. Berechnet wird jeweils das zusätzliche Volumen, das nach der Abfallwirtschaftssatzung zustehende freie Volumen übersteigt.

Übersicht über die Gebührensätze (Anlage 3)

Die Gebührensätze zu der dargestellten Erhöhung im Vergleich zu den bisherigen Gebühren finden sich in Anlage 3.

Die Gebührensätze sind nach Vorberatung durch den Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss und Kreisausschuss durch den Kreistag festzulegen (Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung des Landkreises Kronach).

Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss	Vorberatung	21.03.2024
Kreisausschuss	Vorberatung	15.04.2024
Kreistag	Beschlussfassung	06.05.2024
Inkrafttreten Änderung Gebührensatzung		01.06.2024
Versand Gebührenbescheide		Ende Juni 2024

Die notwendige Neufassung der Gebührensatzung wird unter TOP 5 behandelt.

Frau **Knauer-Marx** stellt die kalkulierten Gebührensätze in ihrer Präsentation vor. Sie erläutert nochmals, wie sich die einzelnen Zahlen berechnen. Auch die Alternative, die gesonderte Gebühr fürs Gewerbe wegfällen zu lassen, zeigt sie nochmals auf. Nach allen Berechnungen liegt die Erhöhung im Schnitt bei 45 %. Dem Gegenüber stellt sie erneut den dafür erbrachten Service für die Bürger. Dies kann auch den Anlagen 1.1 bis 3 entnommen werden. Abschließend zeigt sie noch in einer Übersicht einen Vergleich zu umliegenden Landkreisen. Mit der geplanten Erhöhung liegt man im Mittelfeld. Es zeigt sich weiterhin, dass die Landkreise mit einem vergleichbaren System deutlich teurer sind.

Kreisrat **Grüdl** fragt, wie es denn der Landkreis Coburg schafft, mit vergleichbarem System trotzdem etwas günstiger zu sein. Frau **Knauer-Marx** weist darauf hin, dass Coburg bereits zum 1. Januar spekulativ erhöht hat, ohne die Verbandsumlage zu kennen. Deren Wertstoffhöfe werden aber auch mit weniger Aufwand betrieben. Jedoch geht Frau **Knauer-Marx** davon aus, dass Coburg entsprechend zeitnah wieder kalkulieren muss, da auch sie von den Preissteigerungen betroffen sind wie jeder andere Landkreis auch.

Landrat **Löffler** stellt klar, dass die gesonderte Gebühr für Gewerbebetriebe beibehalten wird, weil anderenfalls für einzelne Gebührengruppen die Erhöhung deutlich zu stark ausfallen würde.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, ergeht auf Antrag von Landrat **Löffler** folgender

➤ **Beschluss:**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss beschliesst folgende Gebührensätze für die Abfallwirtschaft für den Geltungszeitraum 2024 und 2025:

	Behältergröße (l)	Grundgebühr pro Behälter und Jahr (€)	Leistungsgebühr pro Leerung (€)	Grundgebühr incl. 12 Mindestleerungen (€)
Haushalte	80	111,00	3,36	151,32
	120	138,00	4,44	191,28
	240	216,00	6,60	295,20
	1.100	837,00	39,00	1.305,00

	Windeltonne 120	frei	2,22	
	Sackabfuhr (70 l)	84,00	3,00	
	Sack (70 l) Verkauf		4,50	
Gewerbe	80	86,40	2,40	115,20
	120	129,60	3,60	172,80
	240	259,20	7,20	345,60
	1.100	1.188,00	33,00	1.584,00

	Behältergröße (l)	Gebühr pro Behälter und Jahr (€)
Grüne Tonne zusätzlich	120	64,80
	240	129,60
	1.100	594,00

Die Gebührensätze gelten mit Wirkung vom 01.06.2024.

Alternative: Wegfall der gesonderten Gebühr für Gewerbe

ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 5 Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Unter TOP 4.1 wurden die Grundzüge der Gebührenkalkulation und die Notwendigkeit einer Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren dargestellt. Zur Umsetzung sind verschiedene Änderungen der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung - GS) notwendig. Dies erfordert die Änderung der Gebührensätze in § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 4 und 5 GS.

Zur Kalkulation der Gebührensätze und den Einzelheiten der Änderungen wird auf TOP 4.2 Bezug genommen.

Die Änderung der Gebührensatzung soll zum 01.06.2024 in Kraft treten.

Nachdem es zum Sachverhalt keine Wortmeldungen gibt ergeht auf Antrag von Landrat **Löffler** folgender

➤ **Beschluss:**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, folgende Änderungen der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Kronach (Gebührensatzung) zu beschließen. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.06.2024 in Kraft.

Satzung

des Landkreises Kronach zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung) vom 18.04.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem im Falle des § 4 Abs. 1 für private Haushaltungen berechnet sich aus

a) Grundgebühr

Behältergröße		Grundgebühr jährlich	Anzahl der ent- haltenen Entlee- rungen
pro Müllgroßbehälter mit	80 l Füllraum	151,32 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	120 l Füllraum	191,28 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	240 l Füllraum	295,20 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum	1.305,00 €	12

sowie

b) Leistungsgebühr

Behältergröße		Gebühr pro Entleerung
pro Müllgroßbehälter mit	80 l Füllraum	3,36 €
pro Müllgroßbehälter mit	120 l Füllraum	4,44 €
pro Müllgroßbehälter mit	240 l Füllraum	6,60 €
pro Müllgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum	39,00 €
pro Windeltonne mit	120 l Füllraum	2,22 €

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem im Falle des § 4 Abs. 1 für Grundstücke, auf denen gewerblicher Gefäßmüll anfällt, berechnet sich aus

a) Grundgebühr

Behältergröße		Grundgebühr jährlich	Anzahl der ent- haltenen Ent- leerungen
pro Müllgroßbehälter mit	80 l Füllraum	115,20 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	120 l Füllraum	172,80 €	12

pro Müllgroßbehälter mit	240 l Füllraum	345,60 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum	1.584,00 €	12

sowie

b) Leistungsgebühr

Behältergröße		Gebühr pro Entleerung
pro Müllgroßbehälter mit	80 l Füllraum	2,40 €
pro Müllgroßbehälter mit	120 l Füllraum	3,60 €
pro Müllgroßbehälter mit	240 l Füllraum	7,20 €
pro Müllgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum	33,00 €

3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „60,00 €/Jahr“ ersetzt durch „84,00 €/Jahr“. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird „2,00 € pro Sack“ ersetzt durch „3,00 € pro Sack“.

4. In § 5 Abs. 4 wird „je Abfallsack 3,00 €“ ersetzt durch „je Abfallsack 4,50 €“.

5. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Bereitstellung der Grünen Tonne im Falle des § 4 Abs. 5 beträgt die Gebühr für regelmäßige vierwöchentliche Abfuhr

		Gebühr jährlich
pro Müllgroßbehälter (grün) mit	120 l Füllraum	64,80 €
pro Müllgroßbehälter (grün) mit	240 l Füllraum	129,60 €
pro Müllgroßbehälter (grün) mit	1.100 l Füllraum	594,00 €

6. In § 5 Abs. 9 wird „§ 4 Abs. 9“ durch „§ 4 Abs. 11“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Für das Folgejahr wird der Berechnung der Vorauszahlung die Grundgebühr und die Leistungsgebühr nach den im Vorjahr angefallenen Entleerungen zugrunde gelegt, mindestens jedoch die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bzw. Abs. 2 Buchstabe a). ²Ist dies im Einzelfall nicht möglich oder ändert sich für das jeweilige Grundstück die Anzahl und/oder Größe der Restmüllbehältnisse, erfolgt die Berechnung nach der Grundgebühr und der Leistungsgebühr nach der Zahl der durchschnittlich zu erwartenden Leerungen für das jeweilige Restmüllbehältnis; mindestens wird jedoch die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bzw. Abs. 2 Buchstabe a) erhoben. ³Für während des Jahres neu anzuschließende Grundstücke beträgt die Gebührenschuld für jeden vollen anzusetzenden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresvorauszahlung nach Satz 1.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.06.2024 in Kraft.

ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 6 Unvorhergesehenes

Es liegen keine Behandlungspunkte vor.

TOP 7 Anfragen und Sonstiges

Landrat **Klaus Löffler** ist es abschließend nochmals wichtig sich zu bedanken. Es konnten bereits in der Klausurtagung alle möglichen Fassetten aufgezeigt und diskutiert werden. Hier dankt er insbesondere Frau Knauer-Marx und Herrn Hämmerling für die entsprechenden Vorarbeiten und die Leistungen der letzten Wochen in ihren Sachgebieten.

Um 11:38 Uhr schließt Landrat Klaus Löffler die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses.



Klaus Löffler
Landrat



Julia Sesselmann
Schriftführer/in